

13/SN-144/ME



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

1011 Wien, Stubenring 1
Telefon 0222/7500
Name des Sachbearbeiters:
Dr. Gabitzer
Klappe 5307 Durchwahl
Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Geschäftszahl 15.029/2-I/1/85

An das
Präsidium des Nationalrates
1017 Wien
Parlament

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Dringend!

23.5.1985

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Gleichbehandlungsgesetz geändert
wird;
Begutachtungsverfahren

ENTWURF
33 -GE/19-85
Datum: 24. MAI 1985
Verteilt: 24.5.85 Suwb
H. Hayek

Unter Bezugnahme auf die EntschlieÙung des Nationalrates an-
läÙlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes, BGBl.
Nr. 178/1961, beehrt sich das Bundesministerium für Handel, Gewerbe
und Industrie, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf
eines Bundesgesetzes, mit dem das Gleichbehandlungsgesetz geändert
wird, zu übermitteln.

25 Beilage

Wien, am 20. Mai 1985
Für den Bundesminister:
Dr. Schwarz

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Teyerl



REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTERIUM
 FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

1011 Wien, Stubenring 1
 Telefon 0222/7500
 Name des Sachbearbeiters:

Dr. Gabitzer
 Klappe 5307 Durchwahl
 Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Geschäftszahl 15.029/2-I/1/85

An das
 Bundesministerium für
 soziale Verwaltung

im Hause

Bitte in der Antwort die
 Geschäftszahl dieses
 Schreibens anführen.

D r i n g e n d !

23.5.1985

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
 das Gleichbehandlungsgesetz geändert
 wird;
 Begutachtungsverfahren

Zur do. Note vom 18. April 1985, Zl. 30.800/64-V/3/1985, betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gleichbehandlungsgesetz geändert wird, beehrt sich das ho. Ressort mitzuteilen, daß der Entwurf zu nachstehenden Bemerkungen Anlaß gibt:

I. Allgemein:

Gegen die Ausdehnung des Gleichbehandlungsgebotes auf die Gewährung freiwilliger Sozialleistungen, die nicht als Entgelt zu qualifizieren sind, sowie auf Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung auf betriebliche Ebene bestehen keine Bedenken.

Gerade diese Ausdehnung des Gleichbehandlungsgebotes macht es notwendig, daß nunmehr auch das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie in der Gleichbehandlungskommission (§ 3 des Gleichbehandlungsgesetzes) vertreten ist.

Es wird daher beantragt, daß § 3 Abs. 3 Z 5 des Gleichbehandlungsgesetzes dermaßen geändert wird, daß in Hinkunft auch ein Vertreter des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie der Gleichbehandlungskommission als Mitglied angehört. Ferner sind die erforderlichen Anpassungen vorzunehmen (siehe § 3 Abs. 2 des Gleichbehandlungsgesetzes der festlegt, daß die Gleichbehandlungskommission aus elf Mitgliedern zu bestehen hat.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes:

a) Zu Art. I Z 1 (§ 2a Abs. 2):

Der Hinweis, daß durch geschlechtsspezifische Stellenaus-

schreibungen das Gleichbehandlungsgesetz verletzt wird, erscheint entbehrlich (vgl. hierzu auch Punkt 5 der Legistischen Richtlinien 1979). Demgemäß könnte in dem Gebot laut vorgesehenem § 2a Abs. 2 die Wortfolge "um das Gleichbehandlungsgesetz nicht zu verletzen" entfallen.

b) Zu Art. I Z 2 (neuer § 2b):

Daß Gesetze zu befolgen sind, ist ein selbstverständlicher Grundsatz. Dies gilt also auch für die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes. Eine besondere Erwähnung gerade dieser Rechtsmaterie in Förderungsrichtlinien ist daher weder verständlich noch vertretbar. Dies insbesondere deshalb, weil das Gleichbehandlungsgesetz, aber auch alle anderen Rechtsvorschriften unabhängig davon, ob das betreffende Unternehmen eine Förderung erhalten hat oder nicht, einzuhalten sind. Insoferne entsteht ein abzulehnendes Spannungsverhältnis, wenn durch den beabsichtigten § 2b bestimmt wird, daß die Vorschreibung von Auflagen vorzusehen ist, wonach das geförderte Unternehmen ua. die Vorschriften des Gleichbehandlungsgesetzes zu beachten hat.

c) Die Formulierungen in den Z 4 bis 6 sowohl im Art. I als auch im Art. II müßten jeweils als Z 3 bis 5 vor der derzeitigen Z 3 (die somit dann Z 6 würde) eingeschoben werden.

d) Zu Art. II Z 2 (§ 12a Abs. 2):

Hiezu wird auf die Ausführungen unter a) verwiesen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 20. Mai 1985
Für den Bundesminister:
Dr. Schwarz

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

